Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e3f3c2ee-a9a8-3ee6-87ca-5a11ce3885c7

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Flüssiggastankstellen (TRG 404)
Amtliche Abkürzung	TRG 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 2 TRG 404 - Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Muster von Füllanweisungen

Anlage 2 (1)(2)(3)

Füllanweisung für das Füllen von Treibgastanks und Brenngastanks mit automatischer Füllstandsbegrenzung

1 Allgemeines

1.1 Der Motor des Fahrzeuges und eine vorhandene Fremdheizung mit Brennkammer müssen abgestellt sein. Das Fahrzeug muß durch Einlegen eines Ganges und Anziehen der Handbremse gegen Abrollen gesichert sein.

1.2 Das Rauch- und Feuerverbot ist unbedingt einzuhalten.

1.3 Zum Zeitpunkt der Befüllung des Lagerbehälters von Kompaktanlagen ist das Füllen von Treibgastanks unzulässig.

2 Füllvorgang

2.1 Verschlußkappe vom Füllanschluß am Fahrzeug abnehmen und Zapfventil fest anschließen.

2.2 Fülltaste betätigen, Zählwerk an der Zapfsäule beobachten. Bei Stillstand des Zählwerkes Fülltaste loslassen.

2.3 Zapfventil lösen und in Haltevorrichtung einhängen. Verschlußkappe auf Füllanschluß aufsetzen.

Fußnoten

(1) Amtl. Anm.: Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)

(2) Red. Anm.: BArbBl. 10/1998 S. 103

(3) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH